

akt zu regeln, daß die zuständigen Organe des Staatsapparates nur diejenigen Kontrollinformationen erhalten, die für ihre Tätigkeit notwendig sind. Die Leiter der speziellen Kontrollorgane haben für ihren Zuständigkeitsbereich festzulegen, wie das gestellte Ziel erreicht werden soll, wie das Vorgehen, das arbeitsteilige Zusammenwirken und der Informationsfluß zu organisieren sind; sie haben die zu kontrollierenden Objekte sowie die beteiligten Kräfte zu bestimmen.

### 8.3. Die speziellen staatlichen Kontrollorgane

Zur Gewährleistung der Kontrolle auf bestimmten Gebieten der materiellen Produktion und des gesellschaftlichen Lebens wirken neben der ABI spezielle staatliche Kontrollorgane (vgl. 8.1.3.). Diese Organe werden in Rechtsvorschriften unterschiedlich bezeichnet, z. B. als Inspektions-, Aufsichts-, Überwachungs- oder Revisionsorgane.<sup>20</sup> Im Rahmen der staatlichen Leitung obliegen ihnen eigenverantwortliche Aufgaben zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit und zur Durchsetzung spezifischer Leitungsziele in der Produktion wie in nichtmateriellen Bereichen. Typisch für diese Organe ist es, daß sie auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften tätig werden.

Die speziellen staatlichen Kontrollorgane tragen insbesondere Verantwortung für die technische Sicherheit und den Schutz des Volksvermögens vor Bränden, Havarien, Störungen oder Schäden. Ihr Einsatz erstreckt sich u. a. auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie den Schutz der Natur und Umwelt. Sie untersuchen, prüfen und überwachen im Prozeß der Planausarbeitung, -durchführung und -abrechnung die Materialwirtschaft, die Qualität der Erzeugnisse, die Einhaltung staatlicher Standards, die Sicherung einer plan- und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung, die Gewährleistung des Außenhandelsmonopols sowie die Einhaltung der Staatsdisziplin auf den Gebieten Finanzen, Preise und Statistik. Sie wachen darüber, daß die staatlichen Aufgaben unter Beachtung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften er-

füllt werden. Ihre Tätigkeit ist zugleich auch auf die Festlegung staatlicher Normative und Standards sowie auf die Anleitung und Unterstützung der kontrollierten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gerichtet.

Die speziellen staatlichen Kontrollorgane üben die Aufsicht unabhängig von der leitungsmäßigen Unterstellung der kontrollierten Objekte aus. Sie nehmen mit Hilfe verwaltungsrechtlicher Maßnahmen Einfluß auf die einheitliche Anwendung spezieller Normen durch Organe des Staatsapparates, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Leiter und Bürger. Sie erarbeiten Analysen über die Ursachen und Bedingungen sowohl positiver als auch negativer Erscheinungen in ihrem Aufsichtsbereich. Bei Rechtsverletzungen, Gefahren, Störungen oder Schäden haben sie den jeweils Verantwortlichen Maßnahmen vorzuschlagen oder Auflagen festzulegen, die eine qualitative Veränderung gewährleisten. Zugleich regen sie an, positive Erfahrungen zu verallgemeinern.

Die speziellen staatlichen Kontrollorgane haben im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Kontrolle der Durchführung hinaus das Recht und die Pflicht, prophylaktisch einzugreifen und durch Zustimmungen oder Genehmigungen die Lösung bestimmter Aufgaben oder die Ausübung bestimmter Handlungen zu beeinflussen, damit diese entsprechend den Rechtsvorschriften bzw. auf der Grundlage staatlicher Standards verlaufen.

Die Effektivität des Wirkens der speziellen staatlichen Kontrollorgane wird wesentlich von ihrer Organisation, Struktur und Unterstellung bestimmt. Entsprechend ihrer Bildung und Unterstellung können diese Kontrollorgane im wesentlichen in drei Gruppen eingeteilt werden:

*erstens:* Kontrollorgane, die auf Grund von Rechtsvorschriften des Ministerrates gebildet werden, als seine Organe wirken und ihm direkt unterstellt sind.<sup>4</sup>

Dazu gehören das Amt für Preise, die Staatsbank, die Außenhandelsbank, das Staatliche Vertragsgericht, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, das Staatliche Amt für Technische Überwachung, die Oberste Bergbehörde, das Staatliche Amt für Atom Sicherheit und Strahlenschutz, die Staatliche Zen-

20 Vgl. Zur Effektivität der Kontrolle im sozialistischen Staat, a. a. O., S. 161 ff.